

Satzung des Sportverein Hönisch von 1960 eV

(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.03.2016)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Hönisch von 1960 eV" und hat seinen Sitz in Verden-Hutbergen, Kohweidsweg 2 A. Gründungstag ist der 12.08.1960. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Verden eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistung. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Erziehung seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an dem Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Beiträge

Der Beitrag ist im voraus zu entrichten (Teilbeträge möglich). Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Beiträge verzichten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports und den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft steht der Ausübung eines Vorstandsamtes nicht entgegen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (§ 10);
- c) durch Tod des Mitgliedes.

Die Kündigung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mit mindestens 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem gesamten Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst schriftlicher Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung die Beschwerde beim Ehrenrat möglich. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet über die Beschwerde endgültig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch den Ehrenrat nebst Begründung schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hier getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind besonders verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes eV, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen;
- f) als aktives Mitglied der Fußballabteilung ab dem 16. Lebensjahr auf Anforderung des Vorstandes bis zu fünf Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird bei den aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren mit 5,- € in Rechnung gestellt. Der anfallende Rechnungsbetrag kann 10 Tage nach schriftlicher Anforderung durch den Kassenwart vom Konto des Mitgliedes abgebucht werden.

Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes statt.

Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung muss alljährlich im 1. Quartal des Jahres als sog. Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Anschlag am schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Außerdem ergeht an alle stimmberechtigten Mitglieder eine Einladung in Textform. Für die Ordnungsmäßigkeit der schriftlichen Einladung ist es ausreichend, wenn diese unter der letzten bekannten Anschrift zur Post gegeben wird.

Anträge zur Tagesordnung sind vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es

beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 22 und 23.

§ 15 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 17 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende;
 - b) der 2. Vorsitzende;
 - c) der Kassenwart;
 - d) der Schriftführer.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) der Leiter des Sportbetriebes (Sportwart);
 - b) der Fachwart für Herrenfußball;
 - c) der Jugendwart;
 - d) der Fachwart für Jugendfußball;
 - e) die Frauenwartin (zugleich 3. Vorsitzende);
 - f) der Werbe- und Pressewart;
 - g) der Platz- und Gerätewart;
 - f) der Schiedsrichterobmann;
 - i) der Sozialwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Sie sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende kann von der Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird am nächsten Wahltermin der Posten neu besetzt.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) **Aufgaben des Vorstandes**

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand haben die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltslage des Vereins.
- b) **Aufgaben der einzelnen Mitglieder**
 1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe

- außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
 4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
 5. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
 6. Der Fachwart für Herrenfußball unterstützt den Leiter des Sportbetriebes in allen vorbezeichneten Angelegenheiten bzw. vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
 7. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
 8. Der Fachwart für Jugendfußball Leiter unterstützt den Jugendwart in allen vorbezeichneten Angelegenheiten bzw. vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
 9. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damenabteilung wahrzunehmen.
 10. Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängende Arbeiten - wie Berichterstattung an Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. - zu erledigen.
 11. Der Platz- und Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
 12. Der Schiedsrichterobmann vertritt die vereinseigenen Schiedsrichter nach innen und außen.
 13. Der Sozialwart befasst sich mit eventuellen Sportverletzungen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern sowie mindestens einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und 10 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wählt seinen Obmann und seine Beisitzer selbst. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgabe des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht das Sportgericht eines Fachverbandes zuständig ist. Er beschließt ferner über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 10).

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsrichter über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 21 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen (Wiederwahl einzelner Kassenprüfer ist nur alle vier Jahre zulässig). Mindestens zwei Kassenprüfer müssen zweimal - davon einmal nach Erteilung des Jahresabschlusses - nach vorheriger Anmeldung die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

Das Amt eines Kassenprüfers kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie vor dem Versammlungszeitpunkt am schwarzen Brett und durch schriftliche oder persönliche Einladung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zum Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es muss von dem 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall von dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer danach unterzeichnet werden.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals unter ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Haftung - Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampfs- oder Trainingsbetriebes abhandengekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter/Vereinsmitglieder Sachen in Verwahrung genommen haben, haften diese persönlich - und nicht der Verein - nach den Vorschriften des BGB. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
2. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter umgehend dem Verein (Sozialwart) oder dem Mannschaftsbetreuer anzuzeigen.

§ 26 Vereinskantine

Der Verein kann eine Vereinskantine errichten. Etwaige Gewinne aus dem Kantinenbetrieb müssen dem Verein für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.